

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

(VSF Z 42 13 Abs. 21, 22)

Antrag auf nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises

Vor dem Ausfüllen die Hinweise
auf der Rückseite beachten.

Eingangsstempel

Blatt 1 - Für die Zollstelle

1. Antragsteller (Name oder Firma, Anschrift, Bearbeiter, Telefon)

2. Ich beantrage, einen **Präferenznachweis** nachträglich auszustellen. Bei der Ausfuhr der Waren ist ein Präferenznachweis nicht ausgestellt worden. Ein weiterer Antrag auf nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises für die ausgeführten Waren ist nicht gestellt worden.

3. Ich beantrage, eine **Zweitausfertigung eines Präferenznachweises** nachträglich auszustellen.

Der ausgestellte Präferenznachweis (Kurzbezeichnung, ggf. Kennbuchstabe, Nr., Datum)

konnte im Empfangsland nicht vorgelegt werden.

4. Antragsgründe

5. Beantragter Präferenznachweis (Kurzbezeichnung, ggf. Kennbuchstabe, Nr.)

Ausgeführte Waren

6. Packstücke (Zeichen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art), Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßeinheit), Fabriknummern und dergl.

7. Empfänger (Name oder Firma, Anschrift)

8. Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

9. Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

Formblatt Präferenznachweis

Beförderungspapier

Ausfuhrpapier
(z. B. Ausfuhrerklärung)

Sonstige

Lieferantenerklärung

Auskunftsbblatt

Zollbeleg
(z. B. Lagerabmeldung)

Hinweise

1. Nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises

Auf Antrag des Ausführers kann ein Präferenznachweis ausgestellt werden, wenn bei der Ausfuhr der Waren aufgrund besonderer Umstände, infolge eines Irrtums oder eines entschuldbaren Versehens ein Präferenznachweis nicht ausgestellt worden ist oder wenn ein früher für die gleiche Ware ausgestellter Präferenznachweis im Empfangsland aus formellen Gründen nicht angenommen worden ist. Liegt einer dieser Fälle vor, so ist die nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises zulässig, wenn bei der Ausfuhr ein entsprechender Präferenznachweis hätte ausgestellt oder ausgefüllt werden können.

2. Nachträgliche Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Präferenznachweises

Auf Antrag des Ausführers darf eine Zweitausfertigung eines Präferenznachweises ausgestellt werden, wenn die Erstaufertigung des von einer Zollstelle ausgestellten Präferenznachweises gestohlen, verlorengegangen oder vernichtet worden ist.

3. Zuständigkeit

Für die Ausstellung nach Nr. 1 und 2 ist im Regelfall die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat.

4. Auskünfte

Über Einzelheiten erteilt Ihnen jede Zollstelle Auskunft.

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz

Diesen Antrag stellen Sie freiwillig. Die verlangten Angaben sind für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich.

Entscheidung der Zollstelle

1. Dem Antrag wird entsprochen.

2. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Gründe

3. Anlagen zurückgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist bei dem im Feld 5 bezeichneten Hauptzollamt

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

5. Zollstelle, Ort, Datum, Unterschrift

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

(VSF Z 42 13 Abs. 21, 22)

Antrag auf nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises

Vor dem Ausfüllen die Hinweise
auf der Rückseite beachten.

Eingangsstempel

Blatt 2 - Für den Antragsteller

1. Antragsteller (Name oder Firma, Anschrift, Bearbeiter, Telefon)

2. Ich beantrage, einen **Präferenznachweis** nachträglich auszustellen. Bei der Ausfuhr der Waren ist ein Präferenznachweis nicht ausgestellt worden. Ein weiterer Antrag auf nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises für die ausgeführten Waren ist nicht gestellt worden.

3. Ich beantrage, eine **Zweitausfertigung eines Präferenznachweises** nachträglich auszustellen.

Der ausgestellte Präferenznachweis (Kurzbezeichnung, ggf. Kennbuchstabe, Nr., Datum)

konnte im Empfangsland nicht vorgelegt werden.

4. Antragsgründe

5. Beantragter Präferenznachweis (Kurzbezeichnung, ggf. Kennbuchstabe, Nr.)

Ausgeführte Waren

6. Packstücke (Zeichen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art), Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßeinheit), Fabriknummern und dergl.

7. Empfänger (Name oder Firma, Anschrift)

8. Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

9. Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

Formblatt Präferenznachweis

Beförderungspapier

Ausfuhrpapier

(z. B. Ausfuhrerklärung)

Sonstige

Lieferantenerklärung

Auskunftsbblatt

Zollbeleg

(z. B. Lagerabmeldung)

Hinweise

1. Nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises

Auf Antrag des Ausführers kann ein Präferenznachweis ausgestellt werden, wenn bei der Ausfuhr der Waren aufgrund besonderer Umstände, infolge eines Irrtums oder eines entschuldbaren Versehens ein Präferenznachweis nicht ausgestellt worden ist oder wenn ein früher für die gleiche Ware ausgestellter Präferenznachweis im Empfangsland aus formellen Gründen nicht angenommen worden ist. Liegt einer dieser Fälle vor, so ist die nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises zulässig, wenn bei der Ausfuhr ein entsprechender Präferenznachweis hätte ausgestellt oder ausgefüllt werden können.

2. Nachträgliche Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Präferenznachweises

Auf Antrag des Ausführers darf eine Zweitausfertigung eines Präferenznachweises ausgestellt werden, wenn die Erstaufertigung des von einer Zollstelle ausgestellten Präferenznachweises gestohlen, verlorengegangen oder vernichtet worden ist.

3. Zuständigkeit

Für die Ausstellung nach Nr. 1 und 2 ist im Regelfall die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat.

4. Auskünfte

Über Einzelheiten erteilt Ihnen jede Zollstelle Auskunft.

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz

Diesen Antrag stellen Sie freiwillig. Die verlangten Angaben sind für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich.

Entscheidung der Zollstelle

1. Dem Antrag wird entsprochen.

2. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Gründe

3. Anlagen zurückgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist bei dem im Feld 5 bezeichneten Hauptzollamt

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

5. Zollstelle, Ort, Datum, Unterschrift